

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 72/07 B

L 11 R 4310/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 R 2869/05 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 23. Januar 2007 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin
S. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.1.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin S. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 6 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 7 Der Kläger misst sinngemäß der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei, ob ein Facharbeiter, der über keine einschlägige Berufserfahrung in Bezug auf Bürotätigkeit, kaufmännische Tä-



tigkeit oder den Umgang mit PC und EDV-Systemen verfügt, nach dem vom BSG entwickelten Mehr-Stufen-Schema auf die Tätigkeit eines Registrators mit der Vergütungsgruppe VIII BAT (schwierige Registrartätigkeiten) verwiesen werden kann.

- 8 Er hat allerdings die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht ausreichend dargetan.
- 9 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Das ist der Fall, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vortragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*).
- 10 Nach den dargestellten Kriterien reicht der Hinweis des Klägers auf angeblich unterschiedliche Rechtsprechung verschiedener LSG bzw einzelner Senate des Berufungsgerichts zu der formulierten Frage nicht aus. Vielmehr hätte er zusätzlich darlegen müssen, dass die Frage bisher höchstrichterlich nicht entschieden worden ist. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung jedoch keine Ausführungen. Sie lässt überdies nicht erkennen, dass der Kläger sich bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen und auszuwerten. Es fehlt vielmehr jegliche Auseinandersetzung mit der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen sozial zumutbarer Verweisungen von Facharbeitern (*vgl etwa die Nachweise bei Niesel, Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Ablegeordner, § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch RdNr 96 ff, 105 ff*).
- 11 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel ordnungsgemäß dargetan.
- 12 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 13 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 14 Der Kläger rügt sinngemäß eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 15 Eine Verletzung dieses Grundsatzes liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).
- 16 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darin, dass das LSG sich über die Tatsachenfeststellungen des Sozialgerichts (SG) sowie über seinen Vortrag hinweggesetzt habe, er verfüge über keine kaufmännischen Kenntnisse und habe zu keinem Zeitpunkt Büroarbeiten ausgeübt. Das LSG habe es - ohne ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben - ausreichen lassen, dass er das Gymnasium besucht und im Abschlusszeugnis der Gewerbeschule im Fach Wirtschaftskunde die Note "gut" erhalten habe. Hätte das Berufungsgericht auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen, hätte er Gelegenheit gehabt, diese "Leistung" zu entkräften.
- 17 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht dargelegt.
- 18 Dem Beschwerdevorbringen kann nicht entnommen werden, dass der Kläger mit einer Tatsachenwürdigung überrascht worden ist, die von keiner Seite als möglich angesehen werden konnte (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 mwN*). Der Kläger selbst trägt vor, dass die Beklagte das Urteil des SG mit der Begründung angefochten habe, er sei auf die Tätigkeit eines Registrators - und damit eine Bürotätigkeit - zumutbar verweisbar. Damit war diese Verweisungstätigkeit nach den eigenen Darlegungen des Klägers Gegenstand des Berufungsverfahrens. Dass sich ein Berufungsgericht dem Vorbringen des Berufungsklägers anschließt, ist aber eine von den Prozessbeteiligten grundsätzlich in Rechnung zu stellende prozessuale Möglichkeit, es sei denn, das Berufungsgericht hätte dies ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kläger hat nicht behauptet, dass das LSG in seinem Fall eine derartige Erklärung abgegeben hat.



- 19 Abgesehen davon hat er auch nicht aufgezeigt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Er hat insbesondere nicht vorgetragen, dass er in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht die Möglichkeit gehabt hat, dessen Rechtsauffassung zu der von der Beklagten geltend gemachten Verweisungstätigkeit eines Registrators zu erfragen und hierzu seine Ansicht kundzutun. Soweit die Verfahrensrüge letztlich darauf abzielt, dass das LSG beim Kläger die für die Verweisungstätigkeit notwendigen Fähigkeiten ohne weitere Ermittlungen unterstellt habe, ist sie schon deshalb unschlüssig, weil sie keinen bis zur mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen Beweisantrag aufzeigt (*dazu vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Die in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG festgelegten Voraussetzungen für die Rüge der unzulänglichen Sachaufklärung (Verstoß gegen § 103 SGG) dürfen nicht dadurch unterlaufen werden, dass der vermeintliche Verfahrensfehler als Gehörsverletzung bezeichnet wird.
- 20 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)